

Verordnung 2015 über die Benützung von Schul- und Sportanlagen

Teilrevision 01. Januar 2016

08. März 2016



Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsätze für die Bewilligung	3
Gebühren	5
Benützungszeiten	5
Geräte, Materialien, Schlüssel	6
Benutzungsvorschriften	6
Alkohol	8
Rauchen	8
Anordnungen	9
Zu widerhandlungen und Strafbestimmungen	9
Beschwerdeinstanz	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Anhang 1	11
Anhang 2	12

Allgemeines

Der Gemeinderat Rüegsau, gestützt auf

- Art. 6 des Gemeindepolizeireglements vom 7. Dezember 2005
- Art. 20 Schulreglement vom 03. Dezember 2014,

erlässt folgende Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung der Schulräume, der Schulareale und der Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Rüegsau sowie der durch die Gemeinde gemieteten Räume in der Liegenschaft alte Rüegsaustrasse 17, Rüegsausachen.

² Nicht unter diese Verordnung fallen die Küche, die Garderoben- und Duschenräume im Gemeindehaus Rüegsausachen.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Mit der Organisation und Überwachung der ausserschulischen Benützung von Schulräumen, Schulareale, der Turn- und Sportanlagen und übrigen Aussenanlagen gemäss dieser Verordnung wird die Schulleitung beauftragt.

² Für die Wartung der Räume und Anlagen ist der leitende Hauswart der Gemeinde Rüegsau verantwortlich.

³ Die Schulleitung kann einzelne ihrer Befugnisse an Beauftragte (z.B. Hauswarte) übertragen.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWILLIGUNG

Erteilung von Bewilligungen

Art. 3 ¹ Die Schulleitung ist für die Erteilung von Benützungsbewilligungen an Vereine, private Gruppen, Institutionen oder Personen zuständig.

² Für Anlässe von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung erteilt der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung die nachgesuchten Bewilligungen.

³ Aussergewöhnliche Gesuche sind von der Schulleitung mit Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung zu unterbreiten.

⁴ Bewilligungen sind nur für die Antragssteller gültig und dürfen vom Antragssteller nicht übertragen werden.

⁵ Bei Jugendorganisationen muss ein verantwortlicher Leiter (Alter über 18 Jahren) gemeldet werden.

⁶ Bei einer Annulation eines bereits bewilligten Gesuches weniger als 30

Tage vor dem Anlass sind die Gebühren gemäss Bewilligung geschuldet.

Eröffnung von Bewilligungen

Art. 4 Die Bewilligungen sind dem Gesuchsteller, dem leitenden Hauswart und der Finanzverwaltung Rüegsau unter Angabe der zu bezahlenden Gebühren schriftlich mitzuteilen.

Nutzungszweck

Art. 5 ¹ Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen kulturelle, erzieherische, sportliche oder gemeinnützige Zwecke verbunden sind.

² Die lokalen Vereine und langjährigen Benützer von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen der Einwohnergemeinden Rüegsau und Hasle haben das Vorrecht gegenüber anderen Gesuchstellern.

³ Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schulunterricht nicht beeinträchtigt wird.

Klassenzimmer

Art. 6 Klassenzimmer werden nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.

Aula

Art. 7 Die Aula steht in der Regel nur für Anlässe (inkl. Hauptprobe) zur Verfügung, nicht aber für regelmässige Übungen.

Turnhallen und Aussenanlagen

Art. 8 ¹ Die Turnhallen und Aussenanlagen werden in der Regel nur an Vereine, private Gruppen und Institutionen der Einwohnergemeinden Rüegsau und Hasle zur Verfügung gestellt.

² Die Turnhallen und Aussenanlagen können auch regionalen, kantonalen und schweizerischen Turn- und Sportverbänden und -organisationen für die Durchführung von Kursen, Wettkämpfen, Spielturnieren und dergleichen zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Aussenanlagen stehen der Bevölkerung zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule oder Mieter benutzt werden.

⁴ Für die Benützung des Boulderwürfels und Beachvolleyballfeldes bestehen spezielle Benützungsvorschriften. Diese sind im Anhang 2 dieser Verordnung geregelt.

Aufhebung von Bewilligungen

Art. 9 ¹ Bewilligungen können durch die Bewilligungsinstanz oder den Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden, wenn die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen oder sich der Zweck der Benützung ändert.

² Jede Abweichung zum gestellten Gesuch (Zweck, Veranstalter, Zeit, etc.) bedingt eine neue Bewilligung.

Einreichung der Gesuche **Art. 10**¹ Alle Gesuche müssen auf dem ordentlichen Formular mindestens 30 Tage vor der beantragten Benutzung der Schulleitung Rüegsau eingereicht werden.

GEBÜHREN

Benützungsgebühren **Art. 11** Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 festgelegt.

Rechnungstellung **Art. 12** Die Finanzverwaltung stellt nach Durchführung eines Anlasses Rechnung an den Benützer.

BENÜTZUNGSZEITEN

Schulräume, Schulareale, Turn- und Sportanlagen **Art. 13**¹ Die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen kann in der Regel an Werktagen ausserhalb der Unterrichtszeiten bis 22.00 Uhr gestattet werden.

² An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bleiben die Räumlichkeiten und Anlagen für Dauerbenützer geschlossen.

³ Ausnahmen können für besondere Anlässe unter Festsetzung entsprechender Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

⁴ Für Dauerbenützer von Turnhallen und Aussenanlagen erstellt die Schulleitung unter Einbezug des leitenden Hauswartes einen Belegungsplan.

⁵ An folgenden Tagen dürfen die Turnhallen und Sportanlagen nicht benützt werden: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag und vom 24. Dezember bis 2. Januar.

⁶ Während der Schulferien sind die Schulräume nicht zugänglich. Die Turnhallen sind im Sommer während 3 Wochen und im Herbst während 2 Wochen geschlossen.

⁷ Der leitende Hauswart informiert die Dauerbenützer rechtzeitig über die Reinigungsarbeiten in den Sommer- und Herbstferien.

⁸ Die Aussenanlagen können während der Schulferien zu den üblichen Benützungszeiten benutzt werden. Es stehen jedoch keine Garderoben, Duschanlagen und Aussenbeleuchtungen zur Verfügung.

Freie Benützung der Aussenanlagen **Art. 14**¹ Die freie Benützung der Aussenanlagen durch die Bevölkerung ist während der Schulunterrichtszeiten nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zeiten kann der Platz wie folgt benützt werden:
– Montag bis Freitag am Abend bis 22.00 Uhr
– Samstag und Sonntag ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr

² Jegliche Benützung von Musikanlagen ist untersagt. Ausgenommen von

dieser Bestimmung sind Schule und Mieter.

GERÄTE, MATERIALIEN, SCHLÜSSEL

Hallengeräte und-materialien

Art. 15 ¹ Hallengeräte und -materialien dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

² Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu deponieren.

Kennzeichnung von vereinseigenem Mobiliar und Geräten

Art. 16 ¹ Das Mobiliar und die Geräte von Vereinen sind als ihr Eigentum zu kennzeichnen.

² Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht.

³ Aufgefundene Geräte sind den Schulhauswarten abzugeben.

Ausleihe gemeinde-eigener Geräte und Materialien

Art. 17 ¹ Ein Ausleihen der gemeindeeigenen Geräte und Materialien zur Verwendung andernorts kann nur auf schriftliches Gesuch bewilligt werden.

² Die Gesuche werden durch die Schulleitung behandelt, welche auch eine allfällige Entschädigung festlegt.

³ Der Gesuchsteller haftet für jegliche Beschädigung bzw. Verlust von ausgeliehenen Geräten und Materialien.

Schlüsselabgabe

Art. 18 ¹ Dauerbenützer erhalten gegen Pfand einen Schlüssel für das selbständige Öffnen und Schliessen von Schulräumen und Turnhallen.

² Der leitende Hauswart führt eine entsprechende Schlüssel- und Pfandkontrolle.

³ Verlorene Schlüssel werden auf Kosten des Benützers ersetzt.

BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Sorgfaltspflicht

Art. 19 ¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze, Aussenanlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² Schäden, Verunreinigungen und Unordnungen sind zu vermeiden.

³ In den Schulräumen, Garderoben, Duschräumen, Geräteräumen, Turnhallen und auf den Aussenanlagen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

⁴ Jede Manipulation an Beleuchtungs- und Sanitäranlagen sowie Heizungsanlagen ist untersagt.

Schulküche	Art. 20 Für die Benützung der Schulküche gelten besonderen Bestimmungen, welche bei der Bewilligung mittels eines Merkblattes abgegeben werden.
Turnhallen	Art. 21 ¹ Die Turnhallen dürfen nur ohne Schuhe oder in sauberen Halblenturnschuhen betreten werden (keine Schuhe mit färbenden Sohlen). ² Die Gebäulichkeiten (Gänge, Umkleide-, Duschen- und WC-Räume, Hallen und Innengeräteräume) dürfen keinesfalls mit Nagel-, Stollen- und schmutzigen Turnschuhen betreten werden. ³ Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr ist der Hallenboden abzudecken. ⁴ Die Duschanlagen stehen den Turnhallenbenützern zur Verfügung.
Aussenanlagen	Art. 22 ¹ An den Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Rasenflächen dürfen weder aufgehackt noch mit Sprungbahnen belegt oder mit Sägemehl bestreut werden. ² Zum Abgrenzen von Spielfeldern sind Bänder oder Markierfarbe zu verwenden. ³ Bei nasser Witterung können die Rasenplätze gesperrt werden. Zuständig hierfür und für das Aufstellen der Hinweistafeln ist der leitende Hauswart. ⁴ Zu den Spezialbelägen der Aussenanlagen ist Sorge zu tragen.
Aufsicht von minderjährigen Personen	Art. 23 Trainings und Wettspiele von minderjährigen Personen sind durch einen verantwortlichen Leiter (Alter über 18 Jahren) zu überwachen.
Parkplätze	Art. 24 ¹ Die Parkplätze auf sämtlichen Schularealen dürfen benützt werden von – Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulen Rüegsau – Besuchern und Benützern der Schulräume, Schulareale und Turn- und Sportanlagen. ² Der Benutzer ist verantwortlich für das geordnete Abstellen von Besuchermotorfahrzeugen inner- und ausserhalb der Schulanlagen. ³ Weiter wird auf Art. 10 des Gemeindepolizeireglements verwiesen.
Übernahme der Räumlichkeiten und Aussenanlagen	Art. 25 Die Übernahme und Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen ist mit dem zuständigen Hauswart rechtzeitig zu vereinbaren.

Abgabe der benutzten Räumlichkeiten	<p>Art. 26 ¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand abzugeben. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.</p> <p>² Mehraufwendungen werden dem Benutzer nach Aufwand verrechnet.</p> <p>³ Der Benutzer sorgt auf eigene Kosten für die fachgerechte Beseitigung und Entsorgung des Abfalls.</p>
Meldung von Beschädigungen	<p>Art. 27 Durch Benutzer verursachte Beschädigungen an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Apparaten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen sind unaufgefordert und ohne Verzug dem leitenden Hauswart zu melden.</p>
Haftung	<p>Art. 28 Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet der Verursacher bzw. der betreffende Verein oder Benutzer. Auf Verlangen kann ein Nachweis über eine genügende Haftpflichtversicherung gefordert werden.</p>
Ruhestörungen	<p>Art. 29 ¹ Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Ruhestörungen und sonstige Belästigungen von Anwohnern vermieden werden.</p> <p>² Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf den Schularealen verboten.</p>
Festwirtschaftsbewilligung	<p>Art. 30 Der Benutzer ist für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen nach Gastgewerbegesetz selbständig verantwortlich.</p>

ALKOHOL

Grundsatz	<p>Art. 31 In allen zum Schulareal gemäss Art. 1 gehörenden Räumen und Plätzen ist der Ausschank und der Konsum von Alkohol verboten.</p>
Ausnahmebewilligungen	<p>Art. 32 ¹ Bei Spezialanlässen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin zeitlich beschränkt den Alkoholausschank ausserhalb der Schulzeiten bewilligen.</p> <p>² Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkoholausschank an Jugendliche sind strikte einzuhalten.</p>

RAUCHEN

Grundsatz	<p>Art. 33 In allen zum Schulareal gemäss Art. 1 gehörenden Räumen und Plätzen ist das Rauchen verboten.</p>
-----------	---

ANORDNUNGEN

Anordnungen der Hauswarte und Organe der Ortspolizei

Art. 34 Die Benützer der Anlagen haben allen Anordnungen der Hauswarte, der Schulleitung und den Organen der Ortspolizei Folge zu leisten.

ZUWIDERHANDLUNGEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Strafen und Massnahmen

Art. 35¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können Anwesende weggewiesen und ein Betretungsverbot durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden. Bei Veranstaltungen kann ein sofortiger Abbruch durch die Organe der Ortspolizei angeordnet werden.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁴ Zuständig für die Festlegung der Busse nach Abs. 1 und Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 dieses Artikels ist der Gemeinderat.

⁵ Auf die von minderjährigen Personen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

BESCHWERDEINSTANZ

Beschwerdeinstanz

Art. 36 Beschwerdeinstanz gegen alle Entscheide ist der Gemeinderat bzw. der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 37 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen vom 29. November 2006 aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 38 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 39 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüegsau an seiner Sitzung vom 13. Januar 2015 beschlossen und per 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Fritz Rüfenacht Bernhard Liechti

Teilrevision 2016

Die Teilrevision 2016 ist durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 08. März 2016 beschlossen worden und tritt rückwirkend per 01. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Liechti



ANHANG 1

Gebührentarif

	Ortsansässige Veranstalter		Auswärtige Veranstalter	
	(Rüegsau und Hasle)			
Schulräume				
Pro Stunde	Fr.	10.00	Fr.	20.00
Ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde	Fr.	120.00	Fr.	240.00
Aula und Foyer				
Pro Stunde	Fr.	15.00	Fr.	30.00
Schulküche				
Pro Stunde	Fr.	15.00	Fr.	30.00
Turnhalle oder Aussensportanlagen (inkl. Garderoben und Duschen)				
Pro Stunde	Fr.	15.00	Fr.	30.00
Ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde	Fr.	140.00	Fr.	280.00

Sonderaufwand

Das Einrichten und Bereitstellen von Räumen wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

Ortsansässige Jugendliche

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Volljährigkeit (18 Jahre).

Ortsansässige Jugendliche aus lokalen Sportvereinen können die Turnhallen, Aussenanlagen, Garderoben und Duschen für die ordentlichen Trainings und für Wettspiele unentgeltlich benutzen.

Die umliegenden Musikschulen können die Schulräume für den Unterricht von ortsansässigen Jugendlichen unentgeltlich benutzen.

Gemeinnützige Institutionen

Als gemeinnützige Institution gelten juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Rüegsau, deren Tätigkeit uneigennützig im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und deren Gewinn nicht an Mitglieder oder Organe ausgeschüttet wird.

Veranstalter von Anlässen oder Kursen, deren Erlös nachweislich einer gemeinnützigen Institution oder einem öffentlichen, sozialen, humanitären oder kulturellen Zweck zukommt, sind von der Benützungsgebühr befreit.

Grossanlässe

Bei Grossanlässen und unüblichen Gesuchen werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgesetzt.

Interne / Gemeindeeigene Anlässe

Für Anlässe der Gemeindebehörden Rüegsau werden keine Gebühren erhoben.

ANHANG 2

Benützungsbestimmungen Boulderwürfel und Beachvolleyballfeld

Boulderwürfel

Allgemeines

Art. 1 ¹ Die Benützungsbestimmungen dienen in erster Linie der Unfallverhütung, der Ordnung und der Hygiene.

² Die Benützungsbestimmungen sind vor der Benützung der Anlage aufmerksam durchzulesen.

³ Wer den Boulderwürfel benutzt, akzeptiert die Benützungsbestimmungen und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Verstösse gegen diese Bestimmungen können eine Wegweisung durch das Personal zur Folge haben.

⁴ Die Boulderanlage untersteht der Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Rüegsau.

Haftung

Art 2 ¹ Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde Rüegsau lehnt jegliche Haftung ab. Jeder Benutzer ist sich bewusst, dass Klettern mit Risiken verbunden ist, die auch bei Einhaltung aller Benutzerregeln durch den Einzelnen nicht restlos eliminiert werden können.

² Für Kleider, Ausrüstung und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Wer Schäden verursacht oder Personen verletzt hat die Konsequenzen selber zu tragen.

Diebstahl

Art. 3 Diebstahl von Klettergriffen, Sportartikel, Wertsachen, etc. und Vandalismus wird strafrechtlich geahndet.

Auslastung

Art. 4 Bei starker Auslastung der Anlage ist gegenseitige Rücksichtnahme von zentraler Bedeutung. Der Sturzbereich bzw. die Matten sind für allfällige Stürze freizuhalten (keine Personen, Material etc.).

Kinder

Art. 5 Kinder bis 12 Jahre dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen verantwortlichen Person benutzen. Kleinkinder sind zu beaufsichtigen und dürfen sich nicht im Mattenbereich aufhalten.

Haken

Art. 6 Allfällige Haken an der Wand dürfen nicht als Griffe benutzt werden.

Spotten

Art. 7 ¹ Da es ausser den Matten keine Sicherung gibt, versucht eine zweite Person (der Spotter) den Stürzenden mit den Händen in eine aufrechte Position zu drehen, um ihm eine Landung auf den Füßen zu ermöglichen. Ziel ist es dabei nicht den Kletterer „aufzufangen“ sondern ein unkontrolliertes Aufschlagen von Rücken und Kopf auf den Boden zu verhindern.

² Der Spotter kann aber in keinem Falle für Verletzungen des Kletterers verantwortlich gemacht werden. Er muss ungefähr die gleiche oder

grössere Körpermasse wie der Kletterer haben.

³ Personen, die des Spottens nicht mächtig sind, gibt das Personal nach Möglichkeit Instruktionen.

Mängel	Art. 8 Anlagemängel sind dem Personal so schnell wie möglich mitzuteilen.
Schuhe	Art. 9 Zum Schutz der Wandstruktur darf nur in Kletter- oder Hallenturnschuhen mit nicht markierenden Sohlen (no marking) geklettert werden.
Matten	Art. 10 Zum Schutz des Kletterers stehen Fallmatten zur Verfügung. Die Matten sind sauber zu halten und dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
Anlage	Art. 11 Zur ganzen Anlage wird Sorge getragen und so hinterlassen, wie sie angetroffen wurde.
Alkohol / Rauchen	Art. 12 Wie auf dem ganzen Schulareal gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
Tiere	Art. 13 Hunde und andere Tiere dürfen die Kletteranlage nicht betreten.
Abfall	Art. 14 Der verursachte Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern fachgerecht zu entsorgen.
Essen / Trinken	Art. 15 Snacks und Getränke dürfen innerhalb der Anlage nicht konsumiert werden.
Weiteres	Art. 16 Das Entfachen von Feuer jeder Art ist strengstens verboten.
Öffnungszeiten	Art. 17 ¹ Freie Öffnungszeiten von 1. Mai bis 30. September, wöchentlich Dienstag und Donnerstag von 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr. Weitere Öffnungszeiten sind nach Absprache möglich. Während den Schulferien und an Feiertagen bleibt die Boulderanlage geschlossen.
Gruppen	² Die Kletteranlage kann Gruppen (Sponsoren, Vereine, Kindergeburtstage etc.) ausserhalb der normalen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Anlagen sind spätestens eine Woche im Voraus telefonisch unter der Nummer 034 461 08 45 zu reservieren.
Schule	³ Der Schule steht die Anlage für den Sportunterricht und andere Anlässe zur Verfügung (ausgenommen bei Revisionen, Voranmeldungen von Gruppen, Veranstaltungen, Umbau).
Personal	⁴ Während den Öffnungszeiten wird nicht immer Personal anwesend sein.
Benutzungskosten	⁵ Die Benutzung der Anlage während den Öffnungszeiten ist kostenlos.
Gruppen	⁶ Für die Sponsoren sowie die Schulen und Vereine der beiden Gemein-

den Rüegsau und Hasle ist die Benutzung auch ausserhalb der Öffnungszeiten kostenlos. Auswärtige Gruppen bezahlen einen Preis von je CHF 20.00.

Beachvolleyballfeld

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Rüegsau stellt das Beachvolleyballfeld allen Benutzerinnen und Benutzern unter Einhaltung der Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen sowie der folgenden Benützungsbestimmungen kostenlos zur Verfügung.
Betriebszeiten	Art. 2 Die Anlage darf während der Sommerzeit ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten zu folgenden Zeiten benützt werden: Montag- Sonntag 10.00 - 22.00 Uhr An allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung der Anlage untersagt. Die Nachtruhe ist mit Rücksicht auf die Anwohner unbedingt einzuhalten.
Nutzung	Art. 3 Der Beachvolleyball-Platz darf ausschliesslich nur für Beachvolleyball verwendet werden. Das Betreten der Abdeckung ist untersagt. Das Spielfeld darf nur Barfuss (ohne Schuhe) betreten werden.
Platzregeln	Art. 4 Bei grossem Andrang darf das Spielfeld höchstens für ein Spiel auf einen Gewinnsatz auf 21 Punkte belegt werden. Grundsätzlich gilt die „Winner-stays-Regel“. Das bedeutet, dass die Verlierer eines Spiels dem nächsten Team Platz machen müssen und das Winner-Team auf dem Feld bleiben kann. Erhebt danach niemand Anspruch auf das Spielfeld, darf weitergespielt werden.
Hinterlassen des Platzes	Art. 5 ¹ Der Platz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten und in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen. Das Beachvolleyball-Feld muss nach der Benutzung abgedeckt und das Netz entspannt werden. Schäden bzw. Fehlmaterial sind unverzüglich dem leitenden Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. ² Mit den Sportgeräten, Anlagen und Pflegegeräten ist sachgerecht umzugehen. Die Benutzer der Anlage räumen den Platz vor dem Verlassen auf. Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.
Sorgfaltspflicht	Art. 6 ¹ Alle Benutzer tragen Sorge zur gesamten Beachvolleyballanlage. Die Gemeinde hat das Recht, einzelnen Personen, die sich gegen die Betriebsordnung verhalten, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen oder zu Arbeiten auf der Anlage zu verpflichten. ² Absichtlich angerichtete Schäden müssen von den Verursacherinnen oder Verursachern vollumfänglich übernommen werden.
Verantwortung	Art. 7 Die Benutzung des Beachvolleyballplatzes geschieht auf eigene Verantwortung.

Weiteres

Art. 8 Velos, Mofas und Motorfahrzeuge sind in den vorgesehenen Zonen zu parken. Die Fahrverbote in den Schulanlagen sind strikte zu befolgen. Im ganzen Schulareal sind Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Rauchen verboten.

